Universität Leipzig Medizinische Fakultät

Zweite Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig

Vom 23. April 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 6. August 2009 folgende Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig vom 22. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 13, S. 1 bis 21), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 5. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 37, S. 7 bis 44) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis

- 1. Im § 3 wird "Studiendauer" durch "Studienumfang" ersetzt.
- 2. Im § 14 wird "und betriebsärztliche Untersuchung" hinzugefügt.

2. Zu § 3

1. In der Überschrift wird "Studiendauer" durch "Studienumfang" ersetzt.

2. Im Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Art und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 Satz 5 und § 27 Abs. 1 bis 4 ÄAppO sind dem Studienablaufplan zu entnehmen."

3. Zu § 4

1. Im Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis im Sinne der ÄAppO erbracht haben, sollen entsprechend § 36 Abs. 6 SächsHSG im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen."

2. Im Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen entsprechend § 35 Abs. 3 SächsHSG im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen."

4. Zu § 8

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- "(1) An Unterrichtsveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer
 - 1. an der Universität Leipzig im Studiengang Medizin immatrikuliert ist und
 - 2. in einer Seminar- bzw. Kursgruppe des jeweiligen Fachsemesters, für das die Unterrichtsveranstaltung vorgesehen ist, eingeteilt ist oder
 - 3. die Genehmigung vom Lehrbeauftragten des Faches bzw. dem Referat Lehre zur Teilnahme erhalten hat.

(2) Weitere Zulassungsbedingungen gelten für folgende Fächer:

Es kann teilnehmen

- am Praktikum Biochemie nur, wer über den Leistungsnachweis Praktikum der Chemie für Mediziner verfügt
- am Praktikum Physiologie nur,
 wer über die Leistungsnachweise Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Chemie für Mediziner verfügt."

5. Zu § 13

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Studierenden des Studiengangs Humanmedizin werden in Gruppen eingegliedert. Die Einteilung in Gruppen erfolgt in der Regel zweimal:

- (a) zur Immatrikulation und
- (b) nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung."

6. Zu § 14

- 1. In der Überschrift wird "und betriebsärztliche Untersuchung" hinzugefügt.
- 2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze hinzugefügt:

"Jeder Studierende soll zu Beginn des Studiums seinen aktuellen Impfstatus eigenverantwortlich überprüfen. Mit Eintritt in das klinische Studium und vor Beginn des Praktischen Jahres ist jeweils eine betriebsärztliche Untersuchung erforderlich. Hiervon unberührt bleiben evtl. anderweitig erforderliche betriebsärztliche Untersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt. Den Studierenden werden hierzu die Formalitäten in geeigneter Form bekannt gegeben (Informationsveranstaltung, Internet)."

7. Zu Anlage 1

Die Fußnote mit dem Sternchen * und dem Vermerk "nicht obligatorisch, Teilnahme dringend empfohlen" wird aus der Anlage 1 komplett gestrichen.

8. Zu Anlage 2

1. Im § 3 wird folgender neuer Absatz 5 hinzugefügt:

"Während der Beurlaubung ist entsprechend § 20 Abs. 3 SächsHSG nach folgender Maßgabe das Erbringen von Studienleistungen vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten möglich:

Studierende, die während der Beurlaubung

- Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, teilen das unverzüglich, spätestens bis zum Semesterbeginn, dem Referat Lehre/Prüfungsamt schriftlich unter Angabe der Lehrveranstaltung/en und der Gründe für den beabsichtigten Besuch außerhalb eines regulären Fachsemesters mit;
- Erfolgskontrollen nach- oder wiederholen wollen, melden sich schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Nach-/Wiederholungstermin im Referat Lehre/Prüfungsamt zur Teilnahme an. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Anmeldung zur Nach-/Wiederholung einer Erfolgskontrolle ist mit der Anmeldebestätigung durch das Referat Lehre/Prüfungsamt verbindlich."

2. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

"sehr gut" = eine hervorragende Leistung
(bei einem Zahlenwert bis 1,5)

"gut" = eine Leistung, die erheblich
(bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5) über den durchschnittlichen
Anforderungen liegt

10/9

"befriedigend" = eine Leistung, die in jeder (bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5) Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird

"ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer (bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0) Mängel noch den Anforderungen genügt

"nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen er-(bei einem Zahlenwert über 4,0) heblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt."

- 3. Im § 7 Abs. 2 wird "die Schiedskommission" durch "der Widerspruchsausschuss" ersetzt.
- 4. Im § 9 Abs. 1 wird im Satz 4 "zwölf" durch "14" ersetzt.

Artikel 2

- 1. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- 2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 23. Juli 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 14. Juli 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Änderungssatzung wurde am 6. August 2009 durch das Rektorat genehmigt und mit Schreiben vom 9. November 2009 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat keine Änderung verlangt.
- 3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Studienordnung Medizin werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 23. April 2010

Professor Dr. Franz Häuser Rektor